

# **Sportstättenvergabeordnung**

## **der Universitätsstadt Marburg**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am yy.yy.2022 folgende Sportstättenvergabeordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sportstättenvergabeordnung der Universitätsstadt Marburg regelt das Verfahren der Vergabe von Außensportanlagen und überdachten Sportanlagen der Stadt Marburg an dessen Nutzer\*innen. Einen Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportstätten haben ausschließlich die Marburger Schulen.

Inwieweit die Sportstätten gegen Nutzungsentgelte vergeben werden, richtet sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und -hallen vom 27.06.2017.

### **§ 2 Allgemeine Regelungen**

#### **1. Antragstellung und Zuweisung**

Grundsätzlich soll für die Berücksichtigung bei der Sportstättenverteilung ein schriftlicher Antrag der Nutzer\*innen beim Fachdienst Sport der Universitätsstadt Marburg gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich im Rahmen von Nutzungsverträgen.

Ein neuer Antrag auf periodische Nutzungseinheiten außerhalb der Schulzeiten ist für den Sommerplan spätestens am 01.02. des Jahres, und für den Winterplan spätestens am 01.07. des Jahres im Fachdienst Sport der Universitätsstadt Marburg einzureichen. Verspätete Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur Berücksichtigung finden, wenn nach der Verteilung noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode.

Bei der Zuweisung finden folgende Punkte Berücksichtigung:

1. die Größe des Spielfelds
2. die Beschaffenheit des Untergrunds
3. Geräteausstattung
4. die örtliche Bindung zwischen Standort der Sportstätte und dem Sitz des Sportvereins bzw. der Sportgruppe

Die sach- und zweckgerichtete Belegung wird vom Fachdienst Sport der Universitätsstadt Marburg bestimmt.

## **2. Vorrangige Nutzungen**

Vorrangig sind Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb den Marburger Sportvereinen zuzuweisen.

Folgende Nutzungen haben Vorrang:

1. Kinder- und Jugendsport der eingetragenen gemeinnützigen Marburger Sportvereine
2. Erwachsenensport, Behinderten- und Gesundheitssport der eingetragenen gemeinnützigen Marburger Sportvereine (innerhalb der Sportvereine gilt die Reihenfolge von Bundesliga abwärts bis zu Kreis- und Stadtklasse)
3. Volkshochschule der Stadt Marburg sowie kulturell gemeinnützige Gruppen
4. Freizeitgruppen, sonstige Gruppen und kommerzielle Nutzer\*innen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann von der Regelung abgewichen werden.

## **3. Mindestteilnehmer\*innen**

Die Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit der Sportgruppe, an die die Universitätsstadt Marburg Nutzungszeiten vergibt, soll bei 5 Teilnehmer\*innen pro Halleneinheit liegen. Ausnahmen in Einzelfällen und bei besonderen Sportarten sind möglich.

Die Mindestteilnehmerzahl für das Einschalten der Flutlichtanlage liegt bei Außensportanlagen grundsätzlich bei mindestens 8 Personen. Ebenfalls kann hier im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

## **§ 3 Terminliche Wochenendnutzung**

Terminliche Wochenendnutzungen sind vorrangig dem Wettkampfbetrieb vorzubehalten.

## **§ 4 Periodische Nutzung**

Für die periodische Sportstättenvergabe gelten die weitergehenden Festlegungen.

Die Nutzungszeiten betragen in der Regel 90 Minuten pro Einheit.

Bei der periodischen Sportstättenvergabe werden, mit Ausnahme von besonderen Fällen, vorrangig berücksichtigt:

1. Schulen haben bis 17:00 Uhr Vorrang
2. Sofern Schulzeiten vor 17:00 Uhr frei sind, erfolgt eine Vergabe priorisiert an Kinder- und Leistungssport
3. Zwischen 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr haben Kinder und Jugendliche Vorrang vor Erwachsenen

Die sach- und zweckgerichtete Belegung wird vom Fachdienst Sport der Universitätsstadt Marburg bestimmt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Sportstättenvergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, den 04.04.2022

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister